jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/3 15R225/98h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1998

Norm

EO §74 Abs1
EO §133

Rechtssatz

Für einen kurz nach Bewilligung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung eingebrachten Antrag auf Bewilligung der Exekution durch Zwangsversteigerung sind nur dann Kosten zuzusprechen, wenn die Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der sofortigen Einbringung eines Antrages auf Bewilligung der Exekution durch Zwangsversteigerung bzw. die Notwendigkeit der vorherigen Einbringung eines Antrages auf Bewilligung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung ausreichend dargetan wird.

Entscheidungstexte

- 15 R 225/98h
  Entscheidungstext LG Linz 03.12.1998 15 R 225/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00458:1998:RLI0000023

Dokumentnummer

JJR_19981203_LG00458_01500R00225_98H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at